



**Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2129-031853**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

1. der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen,
2. den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, Patienten, bei denen anstatt einer ärztlichen Verschreibung nur eine Empfehlung für eine Behandlung mit Cannabispräparaten vorliegt, nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen und eine entsprechende Änderung des Betäubungsmittelgesetzes zu verabschieden.

In der Eingabe, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 6.652 Unterstützer fand sowie in 169 Beiträgen diskutiert wurde und zu der sechs Ordner mit etwa 28.000 Unterschriften und E-Mail-Listen mit ca. 1.000 Unterschriften vorliegen, wird Folgendes ausgeführt:

Die Geschichte der medizinischen Verwendung von Cannabis und Cannabinoiden der vergangenen zwei Jahrzehnte in Deutschland sei eine von schrittweise ausgeweiteten Ausnahmen von der Regel, dass Patienten, die solche Mittel zu therapeutischen Zwecken verwenden, auf der Grundlage des Betäubungsmittelgesetzes strafrechtlich verfolgt würden. Dies dürfe nicht mehr geschehen; Ausnahmen bedürften einer Begründung.

Die Gesetzesänderung im Jahre 2017, die eine Therapie mit entsprechenden Medikamenten ermöglichte, sei richtig gewesen. Viele Patienten würden jedoch nach gegenwärtiger Rechtslage trotz ärztlicher Befürwortung von einer Therapie mit Cannabis ausgeschlossen. Es gebe heute keinen Grund mehr, Patienten, die Cannabis auf der



Grundlage einer ärztlichen Empfehlung benötigten, aber noch nicht über ein entsprechendes Rezept verfügten, zu kriminalisieren.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen der Einzelheiten wird auf die Eingaben verwiesen.

Der Petitionsausschuss führte am 18. Juni 2021 zu dieser Thematik ein erweitertes Berichterstattergespräch als Videokonferenz unter Teilnahme von Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) durch. Im Austausch mit den Abgeordneten erläuterte der Leiter der Abteilung 1, Ministerialdirektor Müller, den Standpunkt der Bundesregierung und wies darauf hin, dass der Deutsche Bundestag das "Cannabis als Medizin – Gesetz" am 19. Januar 2017 einstimmig beschlossen habe. Das Ministerium sah damals keinen Änderungsbedarf an diesem Gesetz.

Der Petitionsausschuss in der 20. Wahlperiode hat die Petition dem Ausschuss für Gesundheit zur Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt. Der Ausschuss hat die Petition – gemeinsam mit fünf weiteren sachgleichen Petitionen – in seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf zur Entkriminalisierung von Cannabis der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2579 einbezogen und auf seine Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/6658 verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer umfassenden Stellungnahme des BMG, der Ergebnisse des Berichterstattergesprächs und der o. g. Stellungnahme des Gesundheitsausschusses wie folgt dar:

Patienten, die auf der Grundlage einer rechtmäßigen ärztlichen Verordnung in der Apotheke verkehrsfähiges medizinisches Cannabis erworben haben und besitzen, machen sich nicht nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften ("Cannabis als Medizin") am 10. März 2017 wurde die Verkehrs- und

Verschreibungsfähigkeit von weiteren Cannabisarzneimitteln, wie z.B. von getrockneten Cannabisblüten und Cannabisextrakten in standardisierter Qualität, hergestellt. Das



Gesetz sieht vor, dass Patienten bei entsprechender ärztlicher Feststellung der medizinischen Indikation in einem für die Therapie erforderlichen Umfang mit Cannabisarzneimitteln versorgt werden können, ohne dass dabei die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gefährdet werden.

Die Entscheidung, ob ein Patient mit Cannabisarzneimitteln behandelt werden kann, obliegt gegenwärtig dem behandelnden Arzt. Die Erlaubnis für die Verabreichung solcher Arzneimittel zum unmittelbaren Verbrauch sowie die Abgabe durch eine Apotheke gilt aufgrund der ärztlichen Verschreibung als erteilt.

Der Petitionsausschuss ist nach einer umfangreichen Prüfung des Anliegens zu der Auffassung gelangt, dass eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften als sinnvoll anzusehen ist.

Im Koalitionsvertrag von 2021 haben sich die regierungstragenden Fraktionen darauf verständigt, die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften einzuführen und die dann getroffene Regelung nach vier Jahren in Bezug auf gesellschaftliche Auswirkungen zu evaluieren. Dadurch sollen unter anderem die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet werden. Zudem sollen die Regelungen immer wieder an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gemessen werden und die Maßnahmen zum Gesundheitsschutz sich daran ausrichten.

Das vom Bundeskabinett inzwischen beschlossene Eckpunktepapier hat diese Ziele aufgegriffen, so zum Beispiel die kontrollierte Abgabe von Cannabis im Sinne des Jugend- und Gesundheitsschutzes. Cannabis soll ausschließlich an Volljährige abgegeben werden dürfen. Der gewerbliche Anbau und Vertrieb von Genuss-Cannabis soll staatlich lizenziert und kontrolliert werden, um Schwarzmarkt und organisierte Drogenkriminalität einzudämmen. Außerdem sollen Erwerb und Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum zulässig sein, allerdings nur bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm. Auch der private Eigenanbau soll – begrenzt auf drei Pflanzen für jede volljährige Person – zulässig werden. Die Präventionsangebote zu Cannabis sollen ausgeweitet und anstelle einer strafrechtlichen Verfolgung konsumierende Minderjährige zum Beispiel an verbindlichen Präventionsprogrammen teilnehmen. Zudem ist ein generelles Werbeverbot vorgesehen.



Der Petitionsausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, damit sie in die Überlegungen zur Änderung der Gesetzeslage einbezogen werden kann, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.